KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 530 endg. - SYN 350

Brüssel, den 5 . Dezember 1991

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

ÜBER DIE ANNAHME VON NORMEN FÜR DIE SATELLITENAUSSTRAHLUNG VON FERNSEHSIGNALEN

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat ihren ersten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen am 9. Juli 1991 vorgelegt (Dok. KOM(91) 242 endg. - SYN 350).

Das Europäische Parlament hat am 20. November 1991 in erster Lesung seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag abgegeben. Entsprechend dieser Stellungnahme ändert die Kommission mit dem vorliegenden Text ihren ursprünglichen Vorschlag.

Dieser geänderte Vorschlag entspricht der von der Kommission in der Plenarsitzung des Parlaments bekanntgegebenen Linie und enthält alle von der Kommission angenommenen Änderungen einschließlich derer, die vorbehaltlich einer Überarbeitung des Textes angenommen wurden.

Die daraus entstandene neue Fassung des Vorschlags ist ein in sich kohärenter Text, der die Haltung des Parlaments zum Richtlinienentwurf und zu seinen konkreten Aspekten (wie Gültigkeitsdauer der Richtlinie, finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft und Lockerung einiger Bestimmungen) weitgehend berücksichtigt. Er ermöglicht auch die Lösung bestimmter von den Abgeordneten in ihren Änderungsanträgen angesprochener spezifischer Probleme. Die Kommission glaubt, daß dieser neue Richtlinienvorschlag der voraussichtlichen Entwicklung und den Belangen des Marktes besser Rechnung trägt und dabei trotzdem, auf dem Weg über die D2-MAC 16:9-Norm, zur allgemeinen Annahme der HD-MAC-Norm führt.

Lediglich die Änderungen 15 und 18 wurden von der Kommission nicht angenommen. Änderung 15 nicht, weil die Kommission nicht hinnehmen kann, daß das Inkrafttreten der Richtlinie von einem privatrechtlichen Akt abhängig gemacht wird, Änderung 18 nicht, weil sie zu weitgehende Ausnahmeregelungen für einige Kabelnetzbetreiber vorsieht.

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

ÜBER DIE ANNAHME VON NORMEN FÜR DIE SATELLITENAUSSTRAHLUNG VON FERNSEHSIGNALEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates 86/529/EWG[1] sieht eine Überprüfung dieses Bereiches vor.

In den Ratsbeschlüssen 89/337/EWG[2] und 89/630/EWG[3] wird die strategische Bedeutung des hochauflösenden Fernsehens (HDTV) für die europäische Konsumelektronik-, Fernseh- und Filmindustrie anerkannt und ein strategischer Rahmen für die Einführung des HDTV in Europa festgelegt.

Mit der Richtlinie 86/529/EWG wurde insbesondere in Artikel 2 ein zweigleisiges System eingeführt, da sich die Anwendung der Richtlinie auf nur einen Satellitentyp beschränkt. Daraus ergab sich eine Spaltung des Marktes, da MAC-Normen für Fernsehsatelliten (Broadcast Satellite Service, BSS) und hauptsächlich PAL und SECAM für feste Satellitendienste (Fixed Satellite Service, FSS) angewandt werden. Dies soll in Zukunft vermieden werden, um eine Spaltung des Satellitenmarktes auszuschliessen.

---

[1] ABI Nr. L 311 vom 6.11.1986, S.28

[2] ABI Nr. L 42 vom 25.5.1989, S. 1

[3] ABI Nr. L 363 vom 13.12.1989, S. 30

Um die Gemeinschaftsziele der obengenannten Ratsbeschlüsse zu erreichen und im Sinne von Artikel 8 (a) des Vertrages zur Vollendung des Binnenmarktes für die Satellitenübertragung von Fernsehsignalen beizutragen, sind Massnahmen zur Vereinheitlichung der Normen zu ergreifen. Hierzu soll ein ordnungspolitisches Instrument entwickelt und gleichzeitig eine Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern herbeigeführt werden.

Im Interesse des europäischen Verbrauchers sind bei der Einführung des HDTV die Kriterien der Kompatibilität und Weiterentwicklung zugrunde zu legen, um Diskontinuitäten und Doppelinvestitionen zu vermeiden.

Aufgrund dieser Kriterien wurde HD-MAC als europäische Übertragungsnorm für HDTV-Dienste entwickelt. D2-MAC bietet die optimale Lösung und ist ein wichtiger Schritt zur Entwicklung des HDTV mit Grossbildschirm im Format 16:9.

Als Voraussetzung für einen echt wettbewerbsorientierten Markt sind gemeinsame Satellitenübertragungsnormen zu entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Normen den Wettbewerb fördern, indem sie die Kosten für die Produzenten senken, Verbraucherpräferenzen für bekannte Produkte schaffen und die Entstehung neuer Märkte, insbesondere bei der Entwicklung von Technologien, ermöglichen, sofern diese Voraussetzung für Industrieproduktion oder Marketing sind.

Bei Übertragungsdiensten für Satellitenfernsehen im Bildseitenverhältnis 4 : 3 sollte keine Einstellung oder Änderung erzwungen werden, damit der bestehende Markt nicht geschädigt wird und dem Benutzer keine Nachteile entstehen. Es könnten jedoch mit Hilfe eines parallelen Rechtsinstrumentes Anreize für die zusätzliche Anwendung der D2-MAC-Norm geschaffen werden, unter anderem für simultane Übertragungen ("simulcast") im 16:9-Format.

Es muss sichergestellt werden, dass dem neuen Format 16 : 9 angepasste audiovisuelle Programme in ausreichender Quantität und Qualität zur Verfügung stehen. Daher empfiehlt es sich, mit Hilfe eines parallelen Rechtsinstrumentes Gemeinschaftsmittel zur Förderung vorzusehen.

Da mittelfristig die Satellitenkapazität begrenzt ist, wird infolgedessen auch die Simultanübertragung von Programmen nach verschiedenen Normen begrenzt sein, so dass bei diesen Übertragungen eine Programmauswahl getroffen werden muss.

Im Interesse der Verbraucher ist ein gemeinsames bedingtes Zugangssystem bereitzustellen, das mit D2-MAC und HD-MAC kompatibel ist, ohne dass dadurch die technologische Entwicklung dieser Systeme behindert wird. Daher ist die beste Lösung ein kombiniertes System mit einer gemeinsamen Anschlussbox und der Möglichkeit des zusätzlichen Anschlusses einer oder mehrer intelligenter Karten.

Kabelfernsehnetze sind wichtige Bestandteile der Fernsehinfrastruktur in vielen Mitgliedstaaten und werden die Zukunft der HDTV-Dienste entscheidend beeinflussen.

Im Beschluss 89/337/EWG wird die Erstellung eines Aktionsplanes für die Einführung des HDTV auf Gemeinschaftsebene in enger Koordinierung zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und der europäischen Industrie gefordert.

Zwischen Sendeanstalten, Satellitenbetreibern, Geräteherstellern und Kabelnetzbetreibern sollte absolute Einigkeit darüber bestehen, dass 16:9-D2-MAC-Dienste gemäss den Zielsetzungen des Beschlusses 89/337/EWG zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingeführt werden; diese Einigung könnte durch eine gemeinsame Absichtserklärung erzielt werden.

Die Absichtserklärung wird die Verpflichtungen der Parteien bei der Entwicklung und Förderung von 16:9-D2-MAC-Diensten in Europa im Sinne dieser Richtlinie festlegen und ist Bestandteil der Globalstrategie zur Einführung des HDTV.

Die europäischen Forschungsarbeiten müssen bei allen wichtigen Neuerungen wie z.B. der digitalen Fernsehübertragung dem neuesten Stand der Entwicklung entsprechen; Europa muss seine Forschungsmassnahmen sowohl durch Zusammenarbeit als auch im Rahmen der EG-Forschungsprogramme konsolidieren.

Eine Strategie zur Einführung des hochauflösenden Fernsehens wurde auf Gemeinschaftsebene festgelegt; europäische Unternehmen haben beträchtliche Investitionen getätigt, von denen zahlreiche Arbeitsplätze abhängen.

Im Hinblick auf die vorhersehbaren technischen Fortschritte in diesem Sektor sollten jetzt alle Weiterentwicklungen der bestehenden Systeme berücksichtigt und gegebenenfalls eine Überprüfung dieser Richtlinie vorgesehen werden.

Es liegt im Interesse der Allgemeinheit und der Marktteilnehmer, dass diese Richtlinie zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt wird.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ARTIKEL 1

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Einführung und der Entwicklung fortschrittlicher Statellitenrundfunkdienste für Fernsehprogramme. Dabei ist die HD-MAC für die teilweise digitale HDTV-Übertragung und D2-MAC für die teilweise digitale Übertragung im Bildseitenverhältnis 16:9 zugrundezulegen.

ARTIKEL 2

1. Für alle Sendungen von Fernsehprogrammen im teilweise digitalen HDTV-Format ist ausschliesslich die HD-MAC-Norm anzuwenden.

2. Für alle -auch die zur Weitervertreilung über Kabelnetze bestimmten- Satelliten-Fernsehsendungen in 625 Zeilen, die über Satelliten-Heimempfangsgeräte empfangen werden können:

   - ist bei Diensten im 16:9-Format ausschliesslich die D2-MAC-Norm anzuwenden. Die Gemeinschaft wird dabei finanzielle Unterstützung leisten;

   - ist bei allen anderen Diensten, die nach dem 1. Januar 1995 aufgenommen werden, die D2-MAC-Norm zugrundezulegen. Die Gemeinschaft wird dabei finanzielle Unterstützung leisten. Diese Dienste können auch simultan in PAL, SECAM oder D-MAC ausgestrahlt werden;

   - sind PAL, SECAM und D-MAC für die bereits vor dem 1. Januar 1995 bestehenden Dienste nach dem Bemessen des Betreibers weiterhin zulässig. Ab 1. Januar 1995 müssen auch diese Dienste in D2-MAC ausgestrahlt werden. Die Gemeinschaft wird eine finanzielle Unterstützung leisten.

ARTIKEL 3

Entfällt

ARTIKEL 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass ab 1. Januar 1994

- alle neuen Fernsehgeräte und alle neuen Satelliten-Heimempfänger, die in der Europäischen Gemeinschaft zum Verkauf oder zur Miete angeboten werden und ein Wiedergabeformat von 16 : 9 haben, mit einem D2-MAC-Decoder ausgestattet sind ;

- alle anderen derartigen Geräte zumindest mit einer Normbuchse für den Anschluss eines D2-MAC-Decoders ausgestattet sind, um eine offene Schnittstellennorm zu ermöglichen.

ARTIKEL 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um folgendes sicherzustellen:

- Alle neuen sowie alle bestehenden terrestrischen Verteilsysteme mit den notwendigen technischen Voraussetzungen werden so ausgelegt, dass HD-MAC-Signale über das Netz von der Kopfstation zum individuellen Anschluss im Haushalt übertragen werden können.

- Falls Kabelbetreiber die Weiterverteilung von Programmen, die sie im Format 16 : 9 und in der D2-MAC- oder HD-MAC-Norm empfangen, über Kabel beschliessen, strahlen sie diese im Format 16 : 9 und nach der D2-MAC- oder HD-MAC-Norm aus.

ARTIKEL 6

Für alle Dienste, die auf D2-MAC-Norm basieren, verschlüsselt sind und ein bedingtes Zugangssystem verwenden, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass ab 1. Januar 1993 nur bedingte Zugangssysteme eingesetzt werden, die mit D2-MAC voll kompatibel und als solche von einer europäischen Normenorganisation genormt sind.

ARTIKEL 7

1. Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 1999.

2. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 1. Januar 1994 und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, die Marktentwicklung und die Verwendung der Gemeinschaftsmittel. Gegebenenfalls erstellt die Kommission Vorschläge zur Anpassung der Richtlinie an die Entwicklungen in diesem Bereich, insbesondere zur Bestätigung oder Änderung der in Artikel 2 Absatz 2 3. Gedankenstrich festgelegten Verpflichtungen.

3. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie legt die Kommission, falls erforderlich, dem Rat Vorschläge zu einer Normungspolitik im Bereich des HDTV vor, die dem Ziel der vollständigen Harmonisierung aller Fernsehübertragungsmedien gerecht wird, sowohl der Analog- als auch der Digitalübertragung über Satelliten, Kabel- oder terrestrische Netze. Dabei sind die Ergebnsisse der europäischen Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung sowie die Arbeiten der einschlägigen europäischen Normenorganisationen zu berücksichtigen.

ARTIKEL 7 A

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind durch flankierende Massnahmen zu ergänzen. Erforderlich sind sowohl finanzielle Massnahmen im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Marktes für D2-MAC-, 16:9- und HD-MAC-Produkte als auch kommerzielle Aktionen, die sich auf eine gemeinsame Absichtserklärung stützen, um das Vorgehen der Unterzeichner zu koordinieren.

ARTIKEL 8

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforerlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens 3 Monate nach ihrer Notifizierung nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

   Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

ARTIKEL 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(91) 530 endg.

DOKUMENTE

DE **15**

Katalognummer : CB-CO-91-583-DE-C

ISBN 92-77-78789-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg